

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Dritten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

(Informationen nach Art. 202-204 Bayerisches Strafvollzugsgesetz ggf. i.V.m. Art. 36 Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz / Art. 96 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz / Art. 34 Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz / Art. 65 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz / § 171 Strafvollzugsgesetz / § 422 Abs. 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit i.V.m. Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und nach Art. 28 Bayerisches Datenschutzgesetz i.V.m. Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in gesetzlich geregelten Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstigen Verarbeitungen genügen die Justizvollzugsanstalten höchsten Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten.

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalten informieren. Insbesondere möchten wir Sie informieren,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage die Justizvollzugsanstalten Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie die Justizvollzugsanstalten mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber den Justizvollzugsanstalten haben.

Die in diesen Hinweisen bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht), <http://www.gesetze-bayern.de> (Landesrecht Bayern) und <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union) in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet durch:

Justizvollzugsanstalt Garmisch-Partenkirchen, Burgstr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, poststelle@jva-gap.bayern.de, www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-garmisch-partenkirchen

Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht: der behördliche Datenschutzbeauftragte

Es gibt eine für den Datenschutz zuständige Person, an die Sie sich bei datenschutzrechtlichen Fragen wenden können:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Justizvollzugsanstalt Garmisch-Partenkirchen, Burgstr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, datenschutz@jva-gap.bayern.de

Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie kann Ihnen keinerlei Auskunft zum strafvollstreckungsrechtlichen Verfahren geben und keine Rechtsberatung erteilen.

2. Zu welchen Zwecken verarbeiten die Justizvollzugsanstalten Ihre Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufgaben der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist oder wenn Sie ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt haben.

Grundsätzlich verarbeiten die Justizvollzugsanstalten Ihre personenbezogenen Daten zu Zwecken der Strafvollstreckung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind in diesen Fällen die einschlägigen Vorschriften im BayStVollzG, insbesondere Art. 196 ff. BayStVollzG, Art. 41 BayUVollzG, Art. 96 BaySvVollzG, Art. 34 BayJAVollzG, StVollzG für den Bereich der Zivilhaft, PAG für den Bereich der Präventivhaft sowie § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 171 StVollzG für den Bereich der Abschiebungshaft. Danach werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalten erforderlich ist. Dies trifft auf die Erreichung der Vollzugs- bzw. Jugendarrestziele (Art. 2 BayStVollzG, Art. 2 BayUVollzG, Art. 2 BaySvVollzG, Art. 2 BayJAVollzG, § 2 StVollzG, Art. 17 PAG), auf die Wahrung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und auf die Sicherung des Vollzuges der Freiheitsentziehung zu.

Davon umfasst ist auch die Datenverarbeitung zu Zwecken der Identitätsfeststellung beim Betreten bzw. Tätigwerden in einer Justizvollzugsanstalt sowie zur Durchführung von Gefangenebesuchen.

Insbesondere zum vorbeugenden Schutz von Personen und Sachen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sowie der Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt wird Videoüberwachung im Inneren der Justizvollzugsanstalt sowie im Anstaltsgelände eingesetzt. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 205 Abs. 3 BayStVollzG, Art. 36 BayUVollzG, Art. 96 BaySvVollzG, Art. 34 BayJAVollzG, Art. 66 PAG, § 171 StVollzG, § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 171 StVollzG i.V.m. Art. 24 BayDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO. Soweit eine Kameraaufzeichnung erfolgt, werden die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach Erreichung des Zwecks, gemäß Art. 24 BayDSG spätestens nach zwei Monaten, gelöscht, soweit sie nicht für anderweitig benötigt werden, insbesondere für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Nähere Informationen können Sie den gesonderten Aushängen sowie den Piktogrammen entnehmen.

Werden Daten von den Justizvollzugsanstalten zu nichtstrafvollstreckungsrechtlichen Zwecken verarbeitet, sind Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung die Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a bis e DSGVO), die einschlägigen Vorschriften im BayStVollzG, BayUVollzG, BaySvVollzG, BayJAVollzG, im StVollzG für die Zivilhaft nach § 171 StVollzG, im PAG für die Präventivhaft sowie nach § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 171 StVollzG für die Abschiebungshaft. Im Übrigen gelten ergänzend das Bayerische Datenschutzgesetz sowie das Bundesdatenschutzgesetz. Davon umfasst ist beispielsweise die Datenverarbeitung im Bereich des Beschaffungswesens sowie zur Durchführung von Baumaßnahmen.

Daten können auch zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, weiterverarbeitet werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt, beispielsweise zur Wahrnehmung der Aufgabe einer anderen Behörde, oder wenn Sie in eine solche Weiterverarbeitung vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie etwa Gesundheitsdaten) werden von den Justizvollzugsanstalten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 DSGVO verarbeitet.

3. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden von den Justizvollzugsanstalten verarbeitet?

Mit den Zielen einer erfolgreichen Resozialisierung, der Kriminalprävention sowie der Gewährleistung der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens sind vielfältige Aufgaben der Justizvollzugsanstalten verbunden. Aus diesem Grund sind die Justizvollzugsanstalten auch befugt, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungsvorgänge ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 DSGVO bzw. aus Art. 196 ff. BayStVollzG, Art. 36 BayUVollzG, Art. 96 BaySvVollzG, Art. 34 BayJAVollzG, Art. 66 PAG, § 171 StVollzG, § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 171 StVollzG.

4. Aus welchen Quellen stammen Ihre personenbezogenen Daten?

Die Justizvollzugsanstalten können Ihre personenbezogenen Daten nicht nur bei Ihnen als betroffener Person erheben, sondern auch bei anderen Stellen und Personen, zum Beispiel bei den Inhaftierten, bei Justiz- und Sicherheitsbehörden oder sonstigen Behörden auch durch Anforderung von Auskünften oder Akten. Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich insbesondere aus den einschlägigen Vorschriften im BayStVollzG, BayUVollzG, BaySvVollzG, BayJAVollzG, PAG, StVollzG sowie FamFG.

5. Wem gegenüber werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt?

Die Justizvollzugsanstalten legen Ihre personenbezogenen Daten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Dritten gegenüber nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Bekannte Empfänger

Die innerhalb der Justizvollzugsanstalten Tätigen erhalten nur insoweit Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotene Zusammenarbeit aller Bediensteten erforderlich ist.

Für die Erledigung der Aufgaben verwenden die Justizvollzugsanstalten IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden. Dabei arbeiten die Justizvollzugsanstalten auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung zusammen, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. An diese werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, übermittelt.

Kategorien von Empfängern

Die Justizvollzugsanstalten können personenbezogenen Daten im Einzelfall außerdem insbesondere übermitteln an

- Gerichte, Verfahrensbeteiligte und sonstige zum Verfahren hinzugezogenen Personen, wie Sachverständige oder Dolmetscher, im Rahmen von gerichtlichen Verfahren und der außergerichtlichen Bearbeitung,
- Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,
- mit Gutachten über Gefangene/Sicherungsverwahrte/Arrestanten beauftragte Stellen,
- öffentliche Stellen, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, etwa Ausländerbehörden oder an Justiz- und Sicherheitsbehörden,
- nichtöffentliche und öffentliche Stellen zur Vorbereitung und Durchführung von, Maßnahmen der Resozialisierung, der Entlassungsvorbereitung und der

- Nachsorge, etwa Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Forensische Ambulanzen, Bundesagentur für Arbeit, etc.,
- den Kriminologische Dienst des Bayerischen Justizvollzugs, Hochschulen oder sonstige Einrichtungen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung,
 - die Mitglieder des Anstaltsbeirats, soweit dies für die Wahrnehmung deren Aufgaben erforderlich ist,
 - die mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzugs betrauten Stellen,
 - die für Dienst- und Fachaufsicht oder für dienstliche Weisungen zuständigen Stellen, insbesondere das Bayerische Staatsministerium der Justiz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz,
 - die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses oder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe während des Besuchs einer Justizvollzugsanstalt und
 - sonstige öffentliche und nichtöffentliche Stellen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist.

6. Wie lange speichern die Justizvollzugsanstalten Ihre personenbezogenen Daten?

Personenbezogene Daten, die von den Justizvollzugsanstalten aufgrund gesetzlicher Grundlage oder aufgrund Ihrer Einwilligung erhoben wurden, können insbesondere in Personalakten oder Gesundheitsakten der Gefangenen/Sicherungsverwahrten/Arrestanten aufgenommen werden. Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten in IT-gestützten Fachverfahren sowie in Dateien gespeichert werden.

Die Speicherfristen für Akten und Dateien bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften im BayStVollzG, BayUVollzG, BaySvVollzG, BayJAVollzG, PAG, StVollzG und FamFG sowie in der Bayerischen Aufbewahrungsverordnung. Danach sind beispielsweise die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von Dritten, die einem Gefangenen/Sicherungsverwahrten/Arrestanten zugeordnet werden können, in der Regel fünf Jahre nach dessen Entlassung oder Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt zu löschen oder zu anonymisieren. In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten von Dritten ohne Bezug zu Gefangenen/Sicherungsverwahrten/Arrestanten sind in der Regel drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu anonymisieren. Daten in Gefangenenpersonalakten sind in der Regel nach 20 Jahren zu löschen.

Videoaufzeichnungen sind in der Regel spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.

7. Sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Grundsätzlich müssen Sie nur die Daten bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Justizvollzugsanstalt nach anderen Gesetzen verpflichtet ist.

Sollten Sie jedoch erforderliche Daten nicht bereitstellen, kann Ihnen der Zutritt zur Justizvollzugsanstalt, der Besuch eines Gefangenen/Sicherungsverwahrten/Arrestanten oder die telefonische Kontaktaufnahme zu einem Gefangenen/Sicherungsverwahrten/Arrestanten verwehrt werden. Ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Verarbeitung in der Vergangenheit behält die Einwilligung als Rechtsgrundlage jedoch ihre Wirksamkeit.

8. Keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nutzen die Justizvollzugsanstalten grundsätzlich keine Verfahren einer vollautomatisierten Entscheidungsfindung.

9. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der Justizvollzugsanstalt geltend machen können:

Recht auf Auskunft, Art. 204 BayStVollzG (ggf. i.V.m. Art. 36 BayUVollzG, Art. 96 BaySvVollzG, Art. 34 BayJAVollzG, Art. 66 PAG, § 171 StVollzG, § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 171 StVollzG) bzw. Art. 15 DSGVO

Werden Daten im Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet, haben Sie gemäß Art. 204 BayStVollzG das Recht auf Auskunft darüber, ob die Justizvollzugsanstalt Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, haben Sie das Recht, Auskunft über die personenbezogenen Daten zu erhalten. Werden Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 2 DSGVO) verarbeitet, haben Sie gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Auskunft darüber, ob die Justizvollzugsanstalt Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen (Art. 15 Abs. 2 DSGVO). Beachten Sie, dass das Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. Art. 10 BayDSG).

Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Art. 202 BayStVollzG (ggf. i.V.m. Art. 36 BayUVollzG, Art. 96 BaySvVollzG, Art. 34 BayJAVollzG, Art. 66 PAG, § 171 StVollzG, § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 171 StVollzG) bzw. Art. 16, 17 und 18 DSGVO

Werden Daten im Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet, haben Sie nach Art. 202 BayStVollzG das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Art. 202 Abs. 4 BayStVollzG zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Nach Art. 202 Abs. 5 BayStVollzG kann die Justizvollzugsanstalt anstatt der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vornehmen.

Werden Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 2 DSGVO) verarbeitet, haben Sie nach Art. 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Unter den Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO besteht zudem ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Werden Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 2 DSGVO) verarbeitet, besteht nach Art. 20 DSGVO ein Recht, Daten in einem bestimmten Format zu erhalten und an Dritte zu übermitteln. Dieses Recht besteht nicht, wenn die Justizvollzugsanstalt Ihre personenbezogenen Daten weder auf der Grundlage einer Einwilligung noch mittels automatisierter Verfahren verarbeitet.

Die genannten Rechte können aufgrund gesetzlicher Regelungen eingeschränkt sein. Für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 ergeben sich Einschränkungen aus dem BayStVollzG, BayUVollzG, BaySvVollzG, BayJAVollzG, PAG sowie StVollzG. Für den

Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ergeben sich Einschränkungen sowohl aus der DSGVO selbst als auch aus dem StVollzG, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

10. Ihr Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO

Soweit Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 2 DSGVO) verarbeitet werden, haben Sie gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die Justizvollzugsanstalt darf in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder die Justizvollzugsanstalt zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

11. Ihr Recht auf Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, Art. 203 Abs. 1 BayStVollzG (ggf. i.V.m. Art. 36 BayUVollzG, Art. 96 BaySvVollzG, Art. 34 BayJAVollzG, Art. 66 PAG, § 171 StVollzG, § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 171 StVollzG) bzw. Art. 77 DSGVO

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Ihrem Anliegen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden. Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den

*Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München*

zu wenden. Er führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Justizvollzugsanstalten.